

BRTV wieder in Kraft! **5,6 % mehr Entgelt in 2 Stufen!**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der gestrigen 2. Entgelttarifverhandlung konnte in den frühen Abendstunden nach zähem Ringen ein neuer Tarifvertrag vereinbart werden.



Der **BRTV tritt** rückwirkend zum 01.09.2010 **wieder in Kraft**. Er ist erstmals mit sechsmonatiger Frist kündbar zum 31.12.2013. Damit haben wir Rechtssicherheit für alle Brauereibesetzten erreicht.



Für die Betriebe der Radeberger Gruppe (Radeberger Brauerei, Krostitzer Brauerei, Leipziger Brauhaus zu Reudnitz) erhöhen sich die **Entgelte** und **Ausbildungsvergütungen rückwirkend zum 01.02.2011 um 3 %**.



Für die Beschäftigten der Bitburger Gruppe (Wernesgrüner Brauerei, Köstritzer Schwarzbierbrauerei) erhöhen sich ab **01.06.2011** die **Entgelte** und **Ausbildungsvergütungen um 3 %**.



Für **alle Beschäftigten** erhöhen sich ab **01.05.2012** die **Entgelte** und **Ausbildungsvergütungen nochmals um 2,6 %**.



Zusätzliche Einmalzahlungen

Alle Beschäftigten erhalten eine zusätzliche Einmalzahlung, die im Juli 2011 ausbezahlt wird

Radeberger Gruppe: 156 Euro brutto = netto

Auszubildende 78 Euro brutto = netto

Bitburger Gruppe: 50 Euro brutto = netto

Auszubildende 25 Euro brutto = netto

Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Zahlung anteilig.

Der ETV ist erstmals zum 30.04.2013 kündbar.

Eine Maßregelungsklausel wurde vereinbart: Niemand darf wegen der Teilnahme am

Warnstreik benachteiligt werden.

Ohne die Warnstreiks hätten wir diesen Tarifabschluss nicht erreicht!

Danke an alle, die aktiv die Tarifverhandlungen begleitet haben.



GETRÄNKE



GETREIDE



FLEISCH & FISCH



MILCH & FETT



ZUCKER



SÜSSWAREN



OBST & GEMÜSE



TABAK



GASTGEWERBE



Anspruch auf Leistungen haben nur Mitglieder

Nur gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben rechtlich gesicherte und klagbare Ansprüche auf Leistungen aus einem Tarifvertrag.

Dazu das Bundesarbeitsgericht:

»... Der tarifgebundene Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, auf Grund des so genannten Gleichbehandlungsgrundsatzes seinen nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern das zu gewähren, was er auf Grund eines Tarifvertrages den tarifgebundenen Arbeitnehmern zu gewähren verpflichtet ist ... «



Das steht im Tarifvertragsgesetz:

- ▶ §2 (1): Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelnen Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.
- ▶ §3 (1): Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.
- ▶ §4 (4): ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig.

BEITRITTSERKLÄRUNG

GEWERKSCHAFT NAHRUNG · GENUSS · GASTSTÄTTEN



JA, ich werde ab _____ Mitglied der Gewerkschaft NGG und erkenne die jeweils gültige Satzung an.

PERSÖNLICHE DATEN

Familiennamen weiblich
Vorname männlich
Straße und Hausnummer
Postleitzahl Wohnort
Geburtsdatum Nationalität
Telefon Handy
E-Mail

BERUFLICHE DATEN

Beschäftigt als
 gewerblich angestellt im Außendienst
 teilzeitbeschäftigt mit _____ Wochenstunden
 in Ausbildung von _____ bis _____
Name des Betriebes
Straße und Hausnummer
Postleitzahl Ort
Monatliches Bruttoeinkommen Tarifgruppe

BANKEINZUGSERMÄCHTIGUNG

Hiermit ermächtige ich die NGG, den jeweils satzungsgemäßen Beitrag bis zu meinem schriftlichen Widerruf von meinem Konto abzubuchen.

monatlich vierteljährlich

Kontonummer BLZ
Bank/Sparkasse/Postbank Ort

Der Monatsbeitrag beträgt 1 Prozent des jeweiligen Bruttotarifeinkommens. Ich bin einverstanden, dass diese Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. NGG-Vertrauensgarantie: NGG sichert zu, dass diese Daten nicht an außergewerkschaftliche Stellen weitergegeben werden.
Eine Kündigung muss spätestens sechs Wochen zum Quartalsabschluss bei dem zuständigen NGG-Regionalbüro schriftlich erfolgen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

Datum Unterschrift